

(in der Fassung vom 15. April 2008 und den Änderungen vom 22. September 2008, vom 31. März und vom 9. August 2010, vom 2. August 2011, vom 8. Februar 2012, vom 12. März 2013 und vom 24. September 2015 und vom 28. November 2019)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studienleistungen in Biologisch-Naturwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen
- § 14a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Bachelor-Prüfung

- § 16 Prüfungsabschnitte
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- Anhang:** **Anhang 1: Modulübersicht mit ECTS-Credits**
 Anhang 2: Veranstaltungsplan mit Stundentafel
 Anhang 3: Bildung der Gesamtnote

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Biological Sciences. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Biological Sciences überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc. ")

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Credits (European-Credit-Transfer-System). Die Modulübersicht mit Leistungspunkten des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 1.
- (3) Das Bachelor-Studium umfasst die in Anhang 2 aufgeführten Veranstaltungen und eine Bachelorarbeit, die im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch des Kombinierten Abschlussmoduls angefertigt wird. Ferner ist aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen der erfolgreiche Besuch von Veranstaltungen im Umfang von 23 ECTS-Credits nachzuweisen, davon mindestens 11 aus biologisch - naturwissenschaftlichen Veranstaltungen und mindestens 8 aus fachfremden Veranstaltungen, darunter mindestens 6 aus Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungsprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise entsprechend Anhang 2 und eine Bachelorarbeit.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäss Abs. 2 der Abs. 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Biological Sciences (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Biologie
 - 2 Hochschullehrer gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG,
 - 1 Privatdozent oder akademischer Mitarbeiter gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG
 - 1 Student mit beratender Stimmesowie aus den Fachbereichen Chemie und Physik je 1 Hochschullehrer, oder Privatdozent, oder akademischer Mitarbeiter gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1, 2 und Abs. 2, Ziff. 2 LHG mit beratender Stimme. Die Studienkommission Biological Sciences bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide müssen Hochschullehrer gemäss § 44 Abs. 1, Ziff. 1 LHG und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur

Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäss § 44 Abs.1, Ziff. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
Die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1. Satz 5 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt,

sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Bachelorstudiums im Studiengang Biological Sciences an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 27 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, behinderte Studierende

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bildung der Modulnote, wobei die jeweiligen benoteten Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|-------------------|
| – bei einem Durchschnitt bis | 1,5 = | sehr gut |
| – bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 = | gut |
| – bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 = | befriedigend |
| – bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 = | ausreichend |
| – bei einem Durchschnitt über | 4,0 = | nicht ausreichend |

(4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Bachelorstudiengang ist spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten zu richten. Durch die Zulassung zu Prüfungen erfolgt eine Anmeldung zu den im Veranstaltungsplan (Anhang 2) aufgeführten Prüfungen von Amts wegen. Es besteht die Möglichkeit, entweder am 1. Prüfungstermin (zeitlich 1. Termin im relevanten Semester entsprechend § 13 Abs. 1) oder am 2. Prüfungstermin (2. Termin gemäß § 13 Abs. 1) teilzunehmen. Im Falle der Nichtteilnahme zum 1. Termin muss durch den Kandidaten eine Abmeldung erfolgen, die bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Prüfung vorliegen muss. Andernfalls wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet; § 8 bleibt unberührt. Bei fristgerechter Abmeldung vom 1. Prüfungstermin gilt die Teilnahme zum Wiederholungstermin als erster Prüfungsversuch.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 2) müssen jeweils zum 1. Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Studiengang Biological Science immatrikuliert ist.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs- oder Bachelor-Prüfung in Biological Sciences endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 oder eine Teilnahmepflicht nach § 14a nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor-Studiengang Biological Sciences nicht mehr besteht.
- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis vier Stunden. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang von 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung ist für die Pflichtmodule im Anhang 2 festgelegt. Für Wahlpflichtveranstaltungen wird die Form der Prüfungsleistung vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen werden jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstal-

gen des nächsten Semesters abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

- (2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 2 festgelegten Fristen eingehalten werden. Für bestandene Prüfungen ist mit Ausnahme der Klausuren zu den Aufbaumodulen (§ 18 Abs. 2) eine Wiederholung ausgeschlossen. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Studienleistungen in Biologisch-Naturwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Studienleistungen zu einer Biologisch-Naturwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltung müssen durch einen Nachweis belegt werden, der den zeitlichen Umfang und die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung über die Lerninhalte der entsprechenden Veranstaltung. Diese wird in Verantwortung des Durchführenden der jeweiligen Lehrveranstaltung organisiert und bewertet. Wenn das Ergebnis der Leistungsüberprüfung gemäß § 10 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ bewertet wurde, so besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung zu den nachfolgend genannten Terminen. Alternativ dazu können auch andere Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden, in denen die erforderlichen Leistungsnachweise und ECTS-Credits erbracht werden können. Die Leistungsüberprüfung wird jeweils im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters, abgehalten. Der erste Termin liegt in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

- (3) Die Leistungsüberprüfung wird in der Regel in Form einer Klausur durchgeführt. Im Ausnahmefall kann sie in Form von Hausarbeiten, Referaten oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen wird durch den Leiter der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und zu Beginn bekannt gegeben bzw. ist im Modulhandbuch angegeben.
- (4) Die Studienleistungen können nach § 10 benotet werden, wobei die Bewertung nicht in die Bildung der Gesamtnote nach § 21 eingeht.

§ 14a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Studienleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der den zeitlichen Umfang und die ECTS-Credits der

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Lehrveranstaltung enthält.

- (3) Wahlpflichtveranstaltungen, die in Verantwortung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion abgehalten werden, gelten in der Regel nicht als fachfremde Lehrveranstaltungen und sind den Biologisch-Naturwissenschaftlichen Veranstaltungen zuzurechnen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag und Prüfung der Inhalte der Studiendekan.

III. Bachelor-Prüfung

§ 16 Prüfungsabschnitte

Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit. Sie gliedert sich in insgesamt drei Prüfungsabschnitte:

- a) Orientierungsprüfung gemäß § 17
- b) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 18
- c) Bachelorarbeit gemäß § 19 und § 20

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum Biologiestudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Klausuren) der Veranstaltungen Zellbiologie I, Allgemeine Chemie, Bau und Funktion der Pflanzen/Botanischer Kurs sowie einer weiteren Klausur in den im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen des 1. und 2. Semesters.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Wiederholung besteht aus einem schriftlichem und einem mündlichen Teil, wobei mindestens einer der Teile bestanden werden muss. Der schriftliche Teil muss zuerst abgelegt und der mündliche Teil spätestens 10 Wochen nach dem schriftlichen Teil durchgeführt werden. Der besser bewertete Teil bildet die Grundlage für die Benotung.
- (4) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 4 Abs. 2 geregelt.

§ 18 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus 2 Teilen
 - Teil 1) Prüfungen studienbegleitend zu den Pflichtveranstaltungen 1 – 4 Semester gemäß Anhang 1 und 2
 - Teil 2) 3 schriftliche Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit den Aufbau-modulen Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1, Teil 2 werden als jeweils 2-stündige Klausuren durchgeführt. An einer Klausur, die zum ersten Termin bestanden wurde, kann zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden. Sofern sich die er-

zielten Ergebnisse unterscheiden, bildet nur das bessere Ergebnis die Grundlage der Benotung. Im Falle einer Abmeldung zum ersten Termin (§ 12 Abs. 1) ist diese Option ausgeschlossen. Für die Zulassung zur Klausur ist die erfolgreiche Mitarbeit in den jeweiligen Veranstaltungen durch exakte Protokollierung der durchgeführten experimentellen Arbeiten zu belegen.

- (3) Für die Zulassung zum Spezifischen Aufbaukurs müssen die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden und die Studienleistungen der Grundlagemodule (Anhang 1) erbracht sein.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 bestanden hat,
 - 2. an dem Spezifischen Aufbaukurs teilnimmt und
 - 3. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich zu Händen des Fachbereichsreferenten an den StPA zu stellen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu der Bachelorarbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Biological Sciences endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Zusammenhang mit dem Besuch des Kombinierten Abschlussmoduls angefertigt. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein. Der Kandidat hat bis spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der

Bachelorarbeit ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Arbeit abzuhalten. Die Note für das Kolloquium geht zu 50 % in die Endnote der Bachelorarbeit ein.

- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein, und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Betreuung kann nur durch einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder einen akademischen Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Biologie angehören. Die Betreuung einer Bachelorarbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter für die Abschlussarbeit und teilt dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn der Gutachter seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.
- (5) Das Thema für die Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit des Spezifischen Aufbaukurses innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um einen Monat verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem in Abs. 3 benannten Betreuer genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dem Ständigen Prüfungsausschuss zu Händen des Fachbereichsreferenten mitzuteilen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter nach § 10 Abs. 1 zu bewerten.
- (9) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach Abs. 5 ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (10) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 21 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Ferner ist eine Auflistung über den Besuch der in § 3 Abs. 3 genannten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 23 ECTS - Credits nachzuweisen. Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung wird entsprechend § 10 Abs. 2 gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen im Wesentlichen credit-basiert gewichtet. Der prozentuale Anteil der jeweiligen Modulnote an der Gesamtnote ist in Anhang 3 aufgeführt.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 2).
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen**§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten studienbegleitender Veranstaltungen erfolgt in der Regel an mindestens zwei zentralen Terminen pro Semester. Die Termine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 24 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 12. August 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 30/2005) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor-Studiengang Biological Sciences an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2007/2008 oder später aufnehmen
- (3) Die Änderungen vom 31. März 2010 (Amtl. Bkm. 25/2010) treten zum Beginn des Sommersemesters 2010 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 2. August 2011 treten zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 in Kraft. Die Änderungen betr. § 12 und dem neuen § 17 Abs. 2 gelten nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen.
- (5) Die Änderung vom 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012) tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (6) Die Änderungen vom 12. März 2013 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (7) Die Änderungen vom 24. September 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anhang

Module	I Grundlagenmodule	Studienvolumen					Cr	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen
		V/S	K	Ü	P	SWS		
1	Chemische Grundlagen					15	17	2 Klausuren: a) und b) Schein zu c)
	a) Allgemeine Chemie	4					5	
	b) Organische Chemie	4		1			6	
	c) Chemische Operationen	0,5		0,5	6		7	
2	Physikalische Grundlagen					12	13	1 Klausur über a) und b), 1 Praktikumschein zu c)
	a) Experimentalphysik I	4		2			6	
	b) Experimentalphysik II	2		1			4	
	c) Physikpraktikum	1			2		3	
3	Mathematisch-Statistische Grundlagen					7	8	2 Klausuren: a) und b)
	a) Mathematik für Biologen	2		2			5	
	b) Biostatistik	2		1			3	
4	Biochemische/Biophysikalische Grundlagen					17	19	2 Klausuren: a) und b) Praktikumsschein zu c)
	a) Biophysik und Physikalische Chemie I	4		1			6	
	b) Biochemie I	4					5	
	c) Biochemisch/Molekularbiologisches Praktikum I und II				8		8	
5	Molekularbiologische Grundlagen I					6	8	2 Klausuren: a) und b) 1 Praktikumsnachweis zu c)
	a) Genetik I	2					3	
	b) Zellbiologie I	2					3	
	c) Zellbiol.-histologisch-mikroskop. Kurs		2				2	
6	Organismische Biologie I					9	10	1 Klausur: zu a) und b) 1 Übungsnachweis zu c)
	a) Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen	3					4	
	b) Botanischer Kurs		3				3	
	c) Botanische Bestimmungsübungen			3			3	

Module	I Grundlagenmodule	Studienvolumen					Cr	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen
		V/S	K	Ü	P	SWS		
7	Organismische Biologie II					9	10	1 Klausur zu a) 1 Kursschein zu b) 1 Übungsnachweis zu c)
	a) Organisationsformen des Tierreichs	3					4	
	b) Zoologischer Kurs		3				3	
	c) Zoologische Bestimmungsübungen			3			3	
8	Organismische Biologie III					4	6	2 Klausuren: zu a) und b)
	a) Ökologie	2				2	3	
	b) Evolution/Verhalten	2				2	3	
9	Molekularbiologische Grundlagen II					6	9	3 Klausuren: a), b) und c)
	a) Genetik II ¹⁾	2					3	
	b) Zellbiologie II ¹⁾	2					3	
	c) Mikrobiologie I	2					3	
10	Präferenzmodul ²⁾					4	6 ¹⁾	
	a) Entwicklungsbiologie	2				2	3	
	b) Immunologie	2				2	3	
	c) Bioinformatik	2				2	3	
	d) Pharmakologie und Toxikologie	2				2	3	
	e) Biochemie II	2				2	3	
	f) Ökotoxikologie	2				2	3	
	g) Verhaltensbiologie	2				2	3	

II Aufbaumodule		Studienvolumen					Cr	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen	
		V/S	K	Ü	P	SWS			
11	Mikrobiologie - Kompaktkurs Mikrobiologie -	3			6	9	9	1 Klausur	
12	Pflanzenphysiologie - Kompaktkurs Pflanzenphysiologie -	3			6	9	9	1 Klausur	
13	Tierphysiologie - Kompaktkurs Tierphysiologie -	3			6	9	9	1 Klausur	
III Wahlpflichtmodule							23		
	Biologisch-Naturwissenschaftliche Veranstaltungen						11 - 15		
	Fachfremde Veranstaltungen darunter Schlüsselqualifikation						8 - 12 6		
IV Abschlussmodule							8	23	
	Kombiniertes Abschlussmodul a) Spezifischer Aufbaukurs b) Bachelor-Arbeit				9	9	9 14	Kolloquium/Abschlussarbeit	
Gesamt								180	

- 1) Diese Lehrveranstaltungen können auf begründeten, schriftlichen Antrag abgewählt werden. Für diesen Fall müssen im Präferenzmodul (a-f) entsprechend Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 9 bzw. 12 Credits belegt werden.
- 2) innerhalb des Präferenzmoduls kann aus den angebotenen Lehrveranstaltungen (a-g) ausgewählt werden, wobei 6 Credits für das Präferenzmodul nachzuweisen sind (dazu abweichend siehe Anmerkung 1). Die Zuordnung der ausgewählten Lehrveranstaltungen zum Präferenzmodul ist spätestens 1 Woche vor den Abschlussklausuren festzulegen. Sofern weitere Lehrveranstaltungen des Präferenzmoduls besucht und durch Credits belegt werden, so werden diese als Biologisch-Naturwissenschaftliche Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule anerkannt.

V: Vorlesung, **S:** Seminar, **K:** Kurs, **Ü:** Übung **P:** Praktikum, **SWS:** Semesterwochenstunden, **CP:** Credits

Modul	Veranstaltung	V/S (SWS)	Ü (SWS)	K (SWS)	P (SWS)	ECTS- Credits	Prüfungs- modus
-------	---------------	--------------	------------	------------	------------	------------------	--------------------

1. Semester

1	Allgemeine Chemie	4				5	Klausur
2	Experimentalphysik I	4	2			6	Klausur ¹⁾
3	Mathematik f. Biologen	2	2			5	Klausur
5	Genetik I	2				3	Klausur
5	Zellbiologie I	2				3	Klausur
5	Zellbiol.-hist.-mikroskop. Kurs			2		2	Schein
7	Organisationsf. des Tierreichs	3				4	Klausur
	Summe	17	4	2		28	

2. Semester

1	Organische Chemie	4	1			6	Klausur
2	Experimentalphysik II	2	1			4	Klausur ¹⁾
2	Physikpraktikum	1			2	3	Schein
6	Botanische Bestimmungsüb.		3			3	Schein
4	Biophysik und Phys. Chemie	4	1			6	Klausur
6	Bau u. Funkt. d. Pflanzen	3				4	Klausur ²⁾
6	Botanischer Kurs			3		3	Klausur ²⁾
	Summe	14	6	3	2	29	

3. Semester

1	Chem. Operationen f. Biol.	0,5	0,5		6	7	Schein
3	Biostatistik	2	1			3	Klausur
4	Biochemie I	4				5	Klausur
7	Zoologischer Kurs			3		3	Schein
7	Zoolog. Bestimmungsübungen		3			3	Schein
8	Ökologie	2				3	Klausur
8	Evolution, Verhalten	2				3	Klausur
	Summe	10,5	4,5	3	6	27	

4. Semester

9	Genetik II	2				3	Klausur
9	Zellbiologie II	2				3	Klausur
9	Mikrobiologie I	2				3	Klausur
4	Biochem/Mol-biol. Prakt. I u. II				8	8	Schein
10	Präferenzmodul ³⁾	4				6	Klausur
	Summe	10			8	23	

5. und 6. Semester

11	Aufbaumodul Mikrobiologie	3			6	9	Klausur
12	Aufbaumodul Pflanzenphys.	3			6	9	Klausur
13	Aufbaumodul Tierphys.	3			6	9	Klausur
	Spezifischer Aufbaukurs				9	9	Schein
	Bachelorarbeit					14	
	Summe	9			27	50	

1. bis 6. Semester

	Wahlpflichtmodule						
	Biol.-naturwiss. Veranst.					15	
	Fachfremd.+ Schlüsselqual.					8	

GESAMT**180**

- 1) 1 Klausur zu beiden Veranstaltungen; 2) 1 Klausur zu beiden Veranstaltungen; 3) aus den Veranstaltungen des Moduls 10 (siehe Anhang 1) sind in der Regel zwei im Präferenzmodul zu belegen (vgl. Anm. 1 und 2) im Anhang 1)

Modul	Modulbezeichnung	Anteil an Gesamtnote in %
1	Chemische Grundlagen	5
2	Physikalische Grundlagen	5
3	Mathematisch-Statistische Grundlagen	5
4	Biochemisch/Biophysikalische Grundlagen	10
5	Molekularbiologische Grundlagen	5
6	Organismische Biologie I (Botanik)	5
7	Organismische Biologie II (Zoologie)	5
8	Organismische Biologie III	5
9	Molekularbiologische Grundlagen II	7,5 ¹⁾
10	Präferenzmodul	5 ¹⁾
11	Kompaktkurs Mikrobiologie	7,5
12	Kompaktkurs Pflanzenphysiologie	7,5
13	Kompaktkurs Tierphysiologie	7,5
	Kombiniertes Abschlussmodul	20

- 1) Wenn Genetik II und/oder Zellbiologie II abgewählt wurden (vgl. Anmerkung 1 zum Anhang 1), dann verringert sich der Anteil an der Gesamtnote für Modul 9 jeweils um 2,5 % je abgewählter Veranstaltung. Der Anteil des Moduls 10 erhöht sich dann je abgewählter Veranstaltung entsprechend um 2,5 %.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 20/2008 vom 15. April 2008 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 22. September 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2008 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung vom 31. März 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 25/2010 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 9. August 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 40/2010 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 2. August 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 57/2011 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Prüfungsordnung vom 12. März 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 12/2013 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 24. September 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 64/2015 veröffentlicht.

Die achte Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. November 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 veröffentlicht.